

# RS OGH 1987/10/20 4Ob338/87, 6Ob151/17z

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 20.10.1987

## Norm

ABGB §1330 BV

## Rechtssatz

Ein berechtigtes Interesse ist gegeben, wenn die Mitteilung für die persönlichen, gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen Beziehungen und Verhältnisse von Bedeutung ist oder ein öffentliches Interesse vorliegt. Ein berechtigtes Interesse haben daher insbesondere Auskunfteien.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 338/87  
Entscheidungstext OGH 20.10.1987 4 Ob 338/87  
Veröff: MR 1988,84
- 6 Ob 151/17z  
Entscheidungstext OGH 21.11.2017 6 Ob 151/17z  
Auch; nur: Ein berechtigtes Interesse ist gegeben, wenn die Mitteilung für die persönlichen, gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen Beziehungen und Verhältnisse von Bedeutung ist oder ein öffentliches Interesse vorliegt.  
(T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0031992

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

12.02.2018

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>